



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau**

**Besuch vom 19. Oktober 2015**

**Az.: 237-BY/3/15**

## **Inhalt**

|             |  |   |
|-------------|--|---|
| <b>A</b>    | Einleitung.....  | 2 |
| <b>B</b>    | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| <b>C</b>    | Feststellungen und Empfehlungen.....                               | 3 |
| <b>I</b>    | Videüberwachung im besonders gesicherten Haftraum .....            | 3 |
| <b>II</b>   | Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung.....                  | 3 |
| <b>III</b>  | Verhängung von Arreststrafen.....                                  | 4 |
| <b>IV</b>   | Türspione.....   | 4 |
| <b>V</b>    | Respektvoller Umgang .....   | 5 |
| <b>VI</b>   | Duschen.....   | 5 |
| <b>VII</b>  | Abschalten des Lichts.....   | 5 |
| <b>VIII</b> | Einsatz Mitgefangener bei Verständigungsschwierigkeiten.....       | 5 |
| <b>D</b>    | Weitere Vorschläge.....  | 6 |
| <b>I</b>    | Ausbildung.....  | 6 |
| <b>II</b>   | Essenszeiten.....  | 6 |
| <b>E</b>    | Positive Beobachtungen .....                                       | 6 |

### **A Einleitung**

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

### **B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 19. Oktober 2015 die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau. Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 215 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 125 Personen

belegt, darunter drei Untersuchungshäftlinge. Zwei Gefangene befanden sich am Besuchstag im Arrest.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau am 19. Oktober 2015 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz - Abteilung F, an. Sie traf um 11:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde vom Leiter der Einrichtung in Empfang genommen.

Die Besuchsdelegation besichtigte zwei Hafthäuser für Strafgefangene, darunter ein Haus mit Wohngruppenvollzug. Besichtigt wurden mehrere Hafträume und die Sanitäreanlagen. Anschließend wurde der Absonderungsbereich besichtigt, in dem sich auch der besonders gesicherte Haft- raum und die Arresträume befinden sowie der dazugehörige Freistundenhof.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Krankenpfleger, dem Vorsitzenden des Personalrats sowie mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sie auf den Stationen und Wohngruppen antraf. Zudem sprach die Delegation mit vier Gefangenen und der Gefangenenmitverantwortung. Die Besuchsdelegation nahm außerdem Einsicht in die Akten der zwei Gefangenen, die sich am Besuchstag im Arrest befanden. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum**

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der durch eine Videokamera vollständig einsehbar ist. Die Unterbringung in diesem Haftraum erfolgt nach Aussage der Einrichtung nicht nur bei Selbst- sondern auch bei Fremdgefährdung. Dieser Unterbringungsgrund ist auch auf der Dienstanweisung Nr. 58 Anlage 3 zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit vollständiger Kameraüberwachung aufgeführt.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Eine Fremdgefährdung stellt aus Sicht der Länderkommission keinen Grund für die Notwendigkeit der vollständigen Einsehbarkeit des Toilettenbereichs dar.

Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die teilweise Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.<sup>1</sup>

### **II Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung**

Gefangene werden bei ihrem Zugang grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinahme aller Körperöffnungen durchsucht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinahme aller Körperöffnungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

berühren, hat dieser Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.<sup>2</sup> Diese Wertung liegt auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zugrunde: Mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen können danach durch die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt zwar gerechtfertigt sein, müssen aber in schonender Weise und nicht routinemäßig und unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden.<sup>3</sup> Aus diesem Grund sollte stets eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung getroffen werden.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen und vollständige Entkleidungen nur im Einzelfall abgewogen, begründet und entsprechend dokumentiert vorzunehmen.

### III Verhängung von Arreststrafen

Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Akten von zwei Gefangenen, gegen die am Besuchstag Disziplinarmaßnahmen verhängt waren. Im Falle eines der beiden Gefangenen fiel auf, dass im Zeitraum von etwa einem Jahr insgesamt 22 Mal Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, darunter zahlreiche mehrtätige Arreststrafen. Es konnte am Besuchstag nicht in Erfahrung gebracht werden, wie der betroffene Gefangene psychologisch betreut wird, da die zuständige Fachkraft nicht vor Ort war. Das Gespräch mit dem betreuenden Sozialpädagogen ergab, dass die Einrichtung kaum geeignete Möglichkeiten habe, mit den spezifischen Problemlagen dieses Gefangenen umzugehen.

Die vergleichsweise häufige Anordnung von Arreststrafen im genannten Fall sollte aus Sicht der Länderkommission hinterfragt werden. Sie empfiehlt zudem zu prüfen, ob mildere Mittel gefunden werden können und ob beispielsweise die zusätzliche Betreuung des Gefangenen durch eine externe Fachkraft in Frage kommt.

### IV Türspione

Während sich in den Haftraumtüren auf der Wohngruppe keine Sichtspione befinden, gab es diese in den Haftraumtüren auf einer anderen Station. Das Verhängen der Türspione ist den Gefangenen laut Hausordnung untersagt.

Bereits 1991 entschied der BGH in Bezug auf den Strafvollzug, dass die Anordnung, den Sichtspion an der Tür des Haftraums freizuhalten, stets einer Einzelfallprüfung bedarf.<sup>4</sup> Türspione können die Privatsphäre beeinträchtigen, da die Gefangenen nicht wissen, wann sie durch den Spion möglicherweise beobachtet werden. Die Erfahrung der Nationalen Stelle hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass z.B. beim Neubau von Justizvollzugsanstalten auf den Einbau von Türspionen verzichtet wird. Außerdem wurden in vielen Einrichtungen vorhandene Türspione außer Betrieb genommen. Auch das Verhängen oder Abdecken der Spione durch die Gefangenen wird vielfach geduldet, solange eine Überwachung nicht im Einzelfall angezeigt ist.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08; Beschluss vom 10. Juli 2013 – 2 BvR 2815/11.

<sup>3</sup> Siehe EGMR, Urteil vom 4. Februar 2003, Van der Ven ./ Niederlande, Beschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62; Urteil vom 4. Februar 2003, Lorse u.a. ./ Niederlande, Beschwerde Nr. 52750/99, Rn. 74; Urteil vom 12. Juni 2007, Frérot ./ Frankreich, Beschwerde Nr. 70204/01, Rn. 41, 47; Urteil vom 27. November 2012, Savics ./ Lettland, Beschwerde Nr. 17892/03, Rn. 133, 142 ff.

<sup>4</sup> BGH, Beschluss vom 8. Mai 1991, Az. 5 AR Vollz 39/90, Rn. 6ff. (juris).

<sup>5</sup> S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 27, verfügbar unter [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de).

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Türspione in der JVA Laufen-Lebenau, dort wo sie noch vorhanden sind, außer Betrieb zu nehmen oder den Gefangenen zumindest das Verhängen von innen zu gestatten.

## V Respektvoller Umgang

Die Anstaltsleitung teilte mit, es gebe eine Vorschrift, nach der die Gefangenen grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden müssen. Die Besuchsdelegation beobachtete bei ihrem Rundgang in der Einrichtung allerdings eine unterschiedliche Handhabung seitens der Bediensteten. Ferner beobachtete die Besuchsdelegation, dass Bedienstete vor dem Betreten der Arresträume meist nicht anklopfen. Wenn keine besonderen Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen, sollte die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen möglichst weitgehend geschützt und respektiert werden.

Der Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen sollte stets respektvoll und wertschätzend sein. Vor dem Betreten der Hafträume sollten Bedienstete daher anklopfen. Zudem sollten die Gefangenen grundsätzlich mit Sie angesprochen werden.

## VI Duschen

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre während der Vorkehrungen. Zudem wurde berichtet, dass Duschen lediglich Montag, Mittwoch und Freitag möglich sei, unabhängig davon, wann die Gefangenen beispielsweise Sport treiben.

Die Länderkommission empfiehlt Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu ergreifen und einen Sichtschutz in den Duschräumen anzubringen. Sie regt ferner an, zu prüfen, ob Gefangenen zumindest nach dem Sport auch an anderen Tagen das Duschen ermöglicht werden kann.

## VII Abschalten des Lichts

Die Gefangenen der JVA Laufen-Lebenau haben nicht die Möglichkeit, das Licht in ihren Hafträumen selbst zu regulieren. Vielmehr wird das Licht um 22:00 Uhr auch am Wochenende zentral abgeschaltet. Dies bedeutet eine aus Sicht der Länderkommission unnötige Bevormundung der Gefangenen.

Die Länderkommission empfiehlt, diese Praxis zu überdenken.

## VIII Einsatz Mitgefangener bei Verständigungsschwierigkeiten

Nach Auskunft der Einrichtung werden bei Verständigungsschwierigkeiten notfalls Mitgefangene zur Übersetzung herangezogen.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung durch einen Mithäftling der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet, sofern es sich um Gespräche handelt, in denen auch persönliche Informationen thematisiert werden, wie dies beispielsweise im Zugangsgespräch oder bei einer ärztlichen Untersuchung der Fall ist. In solchen Fällen sollte gegebenenfalls auf externe Sprachmittler zurückgegriffen werden. Im Notfall kann das Zugangsgespräch auch per Telefon übersetzt oder beispielsweise eine Übersetzungssprachapplikation für Tablets genutzt werden, wie z.B. in der Jugendanstalt Hameln praktiziert.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung:

### **I Ausbildung**

Die Anstaltsleitung berichtete, dass die Einrichtung keine Ausbildungsmöglichkeiten in Modulen anbiete, die dann nach Verbüßung der Freiheitsstrafe vollendet werden können. Es liege im Ermessen des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, ob er den in der Justizvollzugsanstalt absolvierten Ausbildungsabschnitt anerkenne. Es wird angeregt, sich mit der Handwerkskammer in Verbindung zu setzen, um künftig in der Justizvollzugsanstalt einzelne, kurze Ausbildungsmodule durchzuführen, die von den Betrieben anerkannt werden. Dies kann für die Jugendlichen eine zusätzliche Motivation darstellen, in der Einrichtung eine Ausbildung zu beginnen und verbessert ihre beruflichen Chancen nach der Entlassung.

### **II Essenszeiten**

Aus dem Tagesablaufplan für die Wohngruppen geht hervor, dass die Mittagessenausgabe für unbeschäftigte Gefangene bereits um 10:30 Uhr erfolgt, die Abendkostausgabe erfolgt dann um 17:00 Uhr. Die Mittagskostausgabe erscheint der Länderkommission deutlich zu früh, da sie noch am Vormittag stattfindet. Zudem führt dies zu einem vergleichsweise langen Zeitraum bis zur nächsten Mahlzeit (6,5 Stunden). Es wird angeregt, die geschilderte Praxis zu überdenken.

## **E Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau bisher in keinem Fall die Fixierung eines Gefangenen sowie Einzelhaft angeordnet wurden.

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass die Einrichtung den Gefangenen ein umfangreiches Programm an sinnvollen Freizeitbetätigungen bietet. Mit den Gefangenen der Wohngruppe werden beispielsweise mehrtägige Wandertouren unternommen.